

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „SwinG e.V. – (Selbstbestimmt wohnen in Gemeinschaft)“.
2. Er hat seinen Sitz in Marburg und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg eingetragen werden.
3. Bis dahin ist er mit der Gründung am 13.08.2017 ein e.V. i.G.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe und der Schutz von Ehe und Familie. Zu diesem Zweck wirkt der Verein bei der Realisierung von Projekten für selbstbestimmtes Wohnen in Gemeinschaft mit. Es sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben so lange wie möglich führen zu können.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Planung und Realisierung von Projekten in Kooperation mit geeigneten Trägern der Wohnungswirtschaft.
  - b) Förderung der Integration und Toleranz durch die bewusste Nachbarschaft von alten und jungen Menschen unterschiedlicher Herkunft, Alleinerziehenden, Familien und Alleinstehenden und Hilfe zur Verhinderung von Isolation und Abhängigkeit, auch im Alter.
  - c) Durchführung von Aktionen und Bildungs- und Informationsveranstaltungen über bestehende und geplante Wohnprojekte und inhaltliche Mitwirkung bei der Planung neuer Wohnprojekte.
  - d) Thematisierung des Bedarfs an neuen Wohnformen als zukunftsfähige Alternative durch Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktaufnahmen zu Bauträgern, Institutionen und Behörden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Einzelheiten der Zielbestimmung werden in einem gesonderten, von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Konzept zusammengefasst, das der Konkretisierung des Satzungszwecks dienen soll.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder.
3. Alle am Projekt Teilnehmenden müssen Mitglied im Verein „Swing e. V.“ - selbstbestimmt wohnen in Gemeinschaft“ sein.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr).
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des betroffenen Mitglieds ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

Wenn es zur Verwirklichung der Ziele des Vereins notwendig ist, kann ein besonderer Beitrag erhoben werden. Die Höhe des Beitrags und die jeweilige Zahlungsverpflichtung der Mitglieder ist durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Die Mitglieder verpflichten sich, sich für den Verein zu engagieren.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen im Sinne des § 26 BGB aus: Dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 3. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Die Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand tagt zweimal im Jahr und bei Bedarf.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche jedes Vorstandsmitgliedes festgelegt werden.
5. Alle Vorstandsmitglieder haben bei Vorstandsentscheidungen gleiches Stimmrecht, Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von einem Vorsitzenden geleitet.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - 2.1. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - 2.2. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - 2.3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - 2.4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - 2.5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Email mit Empfangsbestätigung eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 50 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen, als schriftlich gilt auch per Email mit Empfangsbestätigung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zur Vermeidung der Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand mit der ersten Einladung gleichzeitig zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied vertreten, wenn es dazu schriftlich bevollmächtigt wurde, jedes Mitglied kann maximal ein anderes Mitglied vertreten.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 8 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kulturloge Marburg, Am Plan 3, 35037 Marburg.

## § 9 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen begrenzt.